

Montani et Silvani

Zur älteren Bergwerksverfassung von Goslar

Don
Adolf Zycha

Übersicht: I. Bergherrlichkeit und Bergbauunternehmung. 1. Das Herrenrecht über das Lager. 2. Die Gerichtshoheit im Goslarer Bereich. 3. Die Frage der Aufteilung des Rammelsberges. II. Die Berggemeinde. 1. Allgemeine Stellung und Herkunft der montani et silvani. 2. Die äußere und innere Verfassung der Berg- und Waldeute.

Zusammen mit dem Fortschreiten des Goslarer Quellenwerkes hat ein reiches und verdienstliches Schrifttum¹⁾ viele neue Einblicke in die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Goslars, die topographischen, die geistlichen Verhältnisse und manches andere eröffnet. Neuerdings hat endlich auch der Bergbau eine zusammenfassende Darstellung von einem Bergbaukundigen erhalten²⁾ und ist das Goslarer Forstwesen einer selbständigen Betrachtung unterworfen worden.³⁾ Daß nichtsdestoweniger gerade die durch den Bergbau und seinen Zusammenhang mit dem Forst bestimmte Verfassungsentwicklung noch immer etwas zu kurz gekommen ist, gibt mir Anlaß, auf Fragen zurückzukommen, die ich vor Jahren in meiner Darstellung des Rechts des ältesten deutschen Bergbaues (1899) nur beiläufig berühren konnte. Ich möchte mich aber nunmehr nicht mit einer bloßen Überprüfung meiner damaligen, von

¹⁾ Vgl. K. Frölich, Stand u. Aufgaben d. Gosl. Geschichtsforschung (1931, aus d. Jf. d. Harzvereins f. Gesch. u. Alt.).

²⁾ W. Bornhardt, Gesch. d. Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit (1931). Für die jüngere Zeit schlägt ein P. J. Meier, Der Streit hrzg. Heinr. d. J. mit d. Reichsstadt Goslar um d. Rammelsberg (1928).

³⁾ A. Dölfer, D. Forsten d. St. Gosl. (1922).